

c/o DENEFF e.V. - Kirchstr. 21 - 10557 Berlin

An die Mitglieder des Deutschen Bundestags
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Platz der der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, den 8. November 2018

Dringende Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für ein Energiesammelgesetz

Sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Bundestags,

das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Änderung von EEG, KWKG und EnWG (Energiesammelgesetz) vorgelegt.

Dieses Gesetz hat für die weitere Entwicklung der Kraft-Wärme-Kopplung und des Energiedienstleistungsmarkts in Deutschland sehr hohes Gewicht. Der Erlass des Gesetzes ist im Sinne der ausstehenden Umsetzung EU-beihilferechtlicher Genehmigungen von hoher Dringlichkeit. Hiermit möchten die unterzeichnenden Verbände dem Deutschen Bundestag die folgenden aus unserer Sicht besonders essentiellen Änderungen schildern. Davon unberührt möchten wir die vollkommen unzureichende Verbändebeteiligung durch das BMWi deutlich kritisieren und auf vorangegangene Stellungnahmen (goo.gl/mfH4ZU) und darin enthaltene weitere Lösungsvorschläge hinweisen.

Mit hoher Priorität bitten wir insbesondere um die Berücksichtigung folgender Aspekte:

- 1. Die Ermöglichung einer Einzelfallprüfung auf Verringerung der EEG-Umlage für KWK-Anlagen >1 und <10 MW zum Nachweis der Nicht-Überförderung (§ 61 b EEG)**
→ Vertrauensverluste begrenzen und umfangreichere Investitionen zur effizienten Sektorenkopplung in wichtigen Branchen (Papier, Chemie, Ernährung) weiter ermöglichen (siehe Beispiele Wirtschaftlichkeitsberechnungen anbei).
- 2. Keine Diskriminierung von Hocheffizienztechnologien wie Anlagen zur Abwärmeverstromung (ORC) oder nachhaltigen oder synthetischen Flüssigbrennstoffen sowie Brennstoffzellen (§ 61 EEG; § 2 KWKG)**
→ Umsetzung des Grundsatzes der Koalitionsvertrags „Efficiency First!“
- 3. Explizite Zulassung der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung (§ 6 Abs. 3 KWKG)**
→ Herstellung von Rechtsicherheit, auch im Sinne Rechtsprechung des BGH
- 4. Ausnahme vom Kumulationsverbot auf Anlagen bis 50 kW (§7 KWKG, angelehnt an § 8 KWKG) erweitern**
→ Berücksichtigung höherer spezifischen Anlagenkosten in diesem Segment
- 5. Keine neue Ungleichbehandlung von Energiedienstleistern durch Kürzung des PV-Mieterstromzuschlags für Anlagen größer 40 kW um effektiv bis zu 90 % (§ 23 b EEG)**
→ Vermeidung eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens (EU-Energieeffizienzrichtlinie)

Konkrete Formulierungsvorschläge zur Umsetzung dieser Änderungen finden Sie anbei.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Stefan Kukuk
Geschäftsführer
Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.



Heinz Ullrich Brosziewski
Vizepräsident
Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)



Christian Noll
Geschäftsführender Vorstand
Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. (DENEFF)



Eckhard Heuser
Hauptgeschäftsführer
Milchindustrie-Verband e.V. (MIV)



Tobias Dworschak
Geschäftsführer
Verband für Wärmelieferung e.V.

ANHANG: Konkrete Formulierungsvorschläge

1. Die Ermöglichung einer Einzelfallprüfung auf Verringerung der EEG-Umlage für KWK-Anlagen >1 und <10 MW zum Nachweis der Nicht-Überförderung (§ 61 EEG)

Um Vertrauensverluste zu begrenzen und umfangreichere Investitionen zur effizienten Sektorenkopplung in wichtigen Branchen (Papier, Chemie, Ernährung) weiter zu ermöglichen (siehe Beispiele Wirtschaftlichkeitsberechnungen anbei).

- In § 61 c „Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen“ wird als neuer Absatz 4 hinzugefügt:
 - „(4) Betreiber von hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 1 MW bis 10 MW (die nicht auf Anlage 4 Liste 1 EEG stehen) können auf Antrag gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einmalig nachweisen, dass die Investitionskosten ihrer Anlage über der Schwelle von 850 Euro/kW_{el} liegen. Nach Führung des Nachweises gilt Absatz 1 für die Eigenversorgung. Für den Nachweis ist das Verhältnis zwischen der Referenzgröße von 850 Euro/kW_{el} und den nachgewiesenen tatsächlichen Investitionskosten heranzuziehen.“
- In § 61 d „Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten neueren KWK-Anlagen“ wird als neuer Absatz 2 hinzugefügt:
 - „(2) Für Betreiber von hocheffizienten neueren KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 1 MW bis 10 MW (die nicht auf Anlage 4 Liste 1 EEG stehen) berechtigt ein nach § 61c Abs. 4 erbrachter Nachweis zu einer Verlängerung der in Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 jeweils im ersten Halbsatz genannten Verbrauchszeiträume. Ausschlaggebend für diese Anpassung ist das Verhältnis zwischen der Referenzgröße von 850 Euro/kW_{el} und den nachgewiesenen tatsächlichen Investitionskosten.“

2. Keine Diskriminierung von Hocheffizienztechnologien wie Anlagen zur Abwärmeverstromung (ORC) oder nachhaltigen oder synthetischen Flüssigbrennstoffen sowie Brennstoffzellen (§§ 61 EEG; §2 KWKG)

Zur Umsetzung des Grundsatzes der Koalitionsvertrags „Efficiency First!“

- Unter § 3 EEG Begriffsbestimmungen wird neu hinzugefügt:
 - „Stromerzeugungsanlage: jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Abwärme, wobei ausschließlich Abwärme aus industriellen Herstellungsprozessen oder anderen Strom- oder Wärmerzeugungsprozessen genutzt wird.“
- In § 61 b EEG „Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen und Stromerzeugungsanlagen“ wird als neuer Absatz 2 hinzugefügt¹:
 - „Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich auch bei Stromerzeugungsanlagen auf 40 der EEG-Umlage für Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird und aus nicht vermeidbarer Abwärme erzeugt wird. Der Letztverbraucher hat dabei einmalig durch ein Sachverständigengutachten den Nachweis zu führen, dass die Abwärme nicht durch geeignete Maßnahmen wie Dämmung oder andere technische Möglichkeiten zu vermeiden ist.“

¹ Hinweis: Dies sollte sich dann auch als Regelung im neuen § 9 StromStG finden, da ansonsten diese Anlage stromsteuerpflichtig wird. Nach dem derzeitigen Referentenentwurf wären diese Anlagen dann nicht mehr privilegierungsfähig, sofern sie nicht KWK-Anlagen sind

- § 61 c EEG „Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen“ Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich bei einer Eigenversorgung auf 40 Prozent der EEG-Umlage, wenn der Strom in einer KWK-Anlage erzeugt worden ist, die ausschließlich Strom auf Basis **von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen biogenen Brennstoffen im Sinne der BioSt-NachV oder synthetischen Brennstoffen oder auf dem elektrochemischen Weg ohne Verbrennungsprozess** erzeugt,
- In § 2 Nr. 8 KWKG wird als Satz 2 folgende Ergänzung aufgenommen:
 - „Abweichend von Satz 1 benötigen Organic-Rankine-Cycle-Anlagen und Abwärme nutzende Anlagen keinen gesonderten Nachweis der Hocheffizienz und des Jahresnutzungsgrades.“

3. Explizite Zulassung der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung (§ 6 Abs. 3 KWKG)

Zur Herstellung von Rechtsicherheit, auch im Sinne der Rechtsprechung des BGH.

In § 6 KWKG „Zuschlagsberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK -Anlagen“ wird:

- in Absatz 3 Nr. 4 am Ende das Wort „oder“ ergänzt und
- als neue Nr. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 - „die mittelbar an das Netz der öffentlichen Versorgung angeschlossen sind und deren KWK-Strom nur kaufmännisch-bilanziell eingespeist werden kann.“

4. Ausnahme vom Kumulationsverbot auf Anlagen bis 50 kW (§7 KWKG, angelehnt an § 8 KWKG) erweitern

Zur Berücksichtigung höherer spezifischen Anlagenkosten in diesem Segment.

- § 7 KWKG Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - „(6) Eine Kumulierung mit Investitionszuschüssen ist nicht zulässig. § 19 Absatz 7 Satz 2 der KWK-Ausschreibungsverordnung bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 ist für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich **50 Kilowatt** eine Kumulierung mit einem Investitionskostenzuschuss zulässig, wenn [...]“

5. Keine neue Ungleichbehandlung von Energiedienstleistern durch Kürzung des PV-Mieterstromzuschlags für Anlagen größer 40 kW um effektiv bis zu 90 %²

Zur Vermeidung eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens (EU-Energieeffizienzrichtlinie)

- § 23b Abs. 1 EEG 2017 wird wie folgt geändert:
 - „Die Höhe des Anspruchs auf den Mieterstromzuschlag wird aus den anzulegenden Werten nach § 48 Absatz 2 und § 49 berechnet, wobei von diesen anzulegenden Werten abzuziehen sind:
 1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 8,5 Cent pro Kilowattstunde,
 2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 8,5 Cent pro Kilowattstunde und
 3. ab einer installierten Leistung von 40 Kilowatt **5,74 Cent** pro Kilowattstunde.“

² Die in Artikel 1, Nr. 15, S. 11 des Energiesammelgesetzes (Entw.) enthaltene Änderung von 11,09 auf 8,33 führt für Einspeiseanlagen nur zu einer Kürzung um 20 %. Aufgrund der Mechanismen des Mieterstromzuschlags führt dies indes für die Mieterstromanlagen im Segment zwischen 40 und 100 kW zu Kürzungen um bis zu 90 % und damit eine weitere Ungleichbehandlung der Energiedienstleister, die Strom an Dritte dezentral liefern.



Stellungnahme DMK Group zum EnSammG

Bremen, den 07.11.2018

Die DMK GROUP ist eine Gemeinschaft aus 7.500 aktiven Milcherzeugern und genossenschaftlichen Eigentümern sowie rund 7.700 Mitarbeitern der Gesellschaft und damit größte deutsche Molkereigenossenschaft. Das Einzugsgebiet der Genossenschaft umfasst die Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz.

Nachhaltigkeit hat bei der DMK Group einen sehr hohen Stellenwert. Sie betrifft alle Unternehmensbereiche und –ebenen und bezieht die gesamte Wertschöpfungskette in den Prozess der Nachhaltigkeit mit ein.

Sowohl aus Gründen der Nachhaltigkeit als auch der Standortsicherung und Weiterentwicklung ist der Einsatz von effizienten Kraft-Wärme-Kopplungs- Anlagen ein bedeutendes Thema für DMK.

Durch die geplanten Änderungen der gesetzlichen Grundlagen (EnSammG) ist DMK in mehreren Projekten unmittelbar betroffen. Der Entwurf würde für bereits umgesetzte Projekte Mehrkosten von ca. 450.000 €/Jahr bedeuten. Des Weiteren wurde ein bereits genehmigtes (BlmSchG) zukunftssicherndes Projekt, aufgrund nicht mehr ausreichender Amortisationszeiten bis auf Weiteres eingestellt. Einige Details zu diesen Projekten finden Sie am Ende dieses Schreibens.

Wir können in keinem unserer konkreten Projekte, die angenommenen Kosten und Amortisationszeiten der Prognos Studie wiederfinden.

DMK möchte sich an dieser Stelle ausdrücklich für die Aufnahme einer Einzelfallprüfung auf Verringerung der EEG-Umlage für KWK-Anlagen >1 und <10 MW zum Nachweis der Nicht-Überförderung (§ 61 b EEG) im EnSammG aussprechen.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die Wirtschaftlichkeitsberechnungen der KWK-Projekte Zeven und Strückhausen dar:

Projekt 1: Standort Zeven: Strom- und Wärmeversorgung; Substitution von Dampf durch Warmwasser
Anlage: 2 X 3,3 MWel BHKW (6,6 MWel gesamt)
Status BlmSch-Genehmigung erhalten; Projekt wegen EnSammG bis auf weiteres eingestellt
Statischer vor ROI inkl. Bauzeit (12 Monate) (vor Gesetzesänderung): 4,0 Jahre
Statischer vor ROI inkl. Bauzeit (12 Monate) (nach EnSammG): 8,7 Jahre

Projekt 2: Strom- und Wärmeversorgung einer Molkerei mit mehr als 200t Milchverarbeitung / Tag
Anlage: 1,5 MWel BHKW
Status BHKW in 2018 errichtet; Inbetriebnahme geplant Q4/2018
Statischer ROI inkl. Bauzeit (12 Monate) (vor Gesetzesänderung): 4,2 Jahre
Statischer ROI inkl. Bauzeit (12 Monate) (nach EnSammG): 8,1 Jahre
Schaden: Mehrkosten durch Gesetzesänderung ca. 450.000 €/Jahr

Weitere Projekte:

Für alle weiteren KWK-Projekte (BHKW) >1 und <10 MW wurde die Konzepterstellung, aufgrund nicht mehr ausreichender Amortisationszeiten, grundsätzlich eingestellt.

Aufgestellt:
DMK Deutsches Milchkontor GmbH

Wirtschaftlichkeitsrechnung eines betroffenen BHKW

		Einheit	Kommentar
Investition ges.	2,1	Mio. €	Zusammensetzung siehe Anlage 1
BHKW Leistung	1400	kW(el)	Jenbacher Gasmotor
Investition	1500	€/kW(el)	pro kW installierte Leistung (beinhaltet die hohen Aufwendungen um die KWK-Anlage wärmetechnisch in Produktion einzubinden)
Eigennutzungsquote	100%		
Elektrischer Brennstoffnutzungsgrad	ca. 40%		Realer Wirkungsgrad reduziert sich Jahr für Jahr durch Verschleiß an der Maschine
Thermischer Brennstoffnutzungsgrad	von 30% bis max. 40%		Es werden nur ganzjährige Wärmesenken genutzt. Niedertemperatur kann in Prozesse (>200°C) nur begrenzt verwendet werden. Keine Heizung von Prod. Gebäuden, da wenig Personal auf großer Fläche und zu hoher Investitionsaufwand.
Vollbenutzungsstunden (2017)	5.800	Stunden	
KWK-Förderung für 30.000 Vollbenutzungsstunden	720	€/kW(el)	pro kW installierte Leistung
Restinvestition abzüglich KWK-Förderung	780	€/kW(el)	pro kW installierte Leistung
Betriebskosten			
Erdgas	6,3	ct/kWh(el)	Erdgaskosten: 2,5 ct/kWh Hu (abzgl. Energiesteuer-Rückerstattung)
Wärmenutzung	-2,2	ct/kWh(el)	ca. 35% ganzjähriger Mittelwert
Wartung	1,0	ct/kWh(el)	
Netzgebühren bei Ausfall	2,2	ct/kWh(el)	bei Ausfall zus. Netzgebühren von 130 €/kW Leistung. Keine Kompensation durch Lastabwurf möglich. Netzreservekapazität funktioniert bisher nicht mit Netzbetreiber
Personalkosten	0,7	ct/kWh(el)	Permanent 0,25 MA im 3 Schicht-Betrieb; d.h. 1 Mannjahr
Verwaltung und Versicherung	0,1	ct/kWh(el)	
EEG (40%)	2,7	ct/kWh(el)	
Betriebskosten ges. (bei 40% EEG)	10,8	ct/kWh(el)	
Stromzukauf aus Netz	14,8	ct/kWh(el)	Zusammensetzung siehe Anlage 2; abzüglich der vollständigen Stromsteuer-Rückerstattung
Einsparung pro Jahr	230	€/(kW(el) x a)	max. Einsparung pro kW installierte Leistung bei 5.800 Vollbenutzungsstunden
Rendite vor Steuer und Abschreibung bei 40% EEG	29%		
Betriebskosten bei BMWi-Neuregelung (bei ca. 88% EEG)	14,1	ct/kWh(el)	nach der geplanten Neuregelung muss bei 5.800 Vollbenutzungsstunden 88% EEG-Umlage gezahlt werden
Rendite vor Steuer und Abschreibung bei 88% EEG	5%		

Fazit: Eine Rendite von 5% bedeutet eine Kapital-Rücklaufzeit von über 20 Jahren. In Anbetracht der begrenzten Lebensdauer der Anlage, der hohen Risiken (Anstieg Gaspreise, Personal- und Wartungskosten) und der zusätzlichen Komplexität in der Produktion ist damit ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb nicht mehr möglich.

Auch für KWK Projekte müssen industrietypische Renditen von ca. 30% vor Steuer und Abschreibung erreicht werden, ansonsten werden die Investitionen anderweitig getätigt. Die Rechtssicherheit dieser Projekte muss langfristig gewahrt bleiben.